

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 14.12.2022

Nr. 142

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 1100 Stadt Bergen, 4. Änderung der Hundesteuersatzung
 - 1100 Gemeinde Nienhagen, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
 - 1101 Gemeinde Nienhagen, Jahresabschluss 2019
 - 1102 Gemeinde Wietze, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, 4. Änderung der Hundesteuersatzung

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 588) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 Steuermaßstab und Steuersätze erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 60 Euro
- b) für den zweiten Hund 144 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 216 Euro

§ 10 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hundesteuer tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bergen, den 12.12.2022

STADT BERGEN

gez. L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Nienhagen, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienhagen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 495 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 485 v.H. |

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nienhagen, den 13.12.2022

Jörg Makel
(Bürgermeister)

L.S.

Gemeinde Nienhagen, Jahresabschluss 2019

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Nienhagen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Nienhagen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

15.12.2022 bis einschließlich 23.12.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Nienhagen zum 31.12.2019			
AKTIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Immaterielles Vermögen	87.773,91	88.418,59
2.	Sachvermögen	19.655.110,91	19.442.776,29
3.	Finanzvermögen	852.322,08	837.324,21
4.	Liquide Mittel	73.408,24	1.312.426,93
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	-6.089,63	-6.089,63
Bilanzsumme		20.662.525,51	21.674.856,39
PASSIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	18.563.183,89	19.563.540,51
1.1	Basis-Reinvermögen	16.287.264,38	16.287.264,38
1.2	Rücklagen	27.450,00	26.331,13
1.3	Jahresergebnis	-1.986.458,57	-1.504.339,24
1.4	Sonderposten	4.234.928,08	4.754.284,24
2.	Schulden	1.312.680,81	1.295.149,85
2.1	Geldschulden	1.104.530,29	1.048.418,18
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.104.530,29	1.048.418,18
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.292,52	164.531,47
2.4	Transferverbindlichkeiten	108,00	82.200,20
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	750,00	0,00
3.	Rückstellungen	752.638,25	769.607,30
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	34.022,56	46.558,73
Bilanzsumme		20.662.525,51	21.674.856,39

Nienhagen, den 14. Dezember 2022

Gemeinde Nienhagen

Jörg Makel
Bürgermeister

L.S.

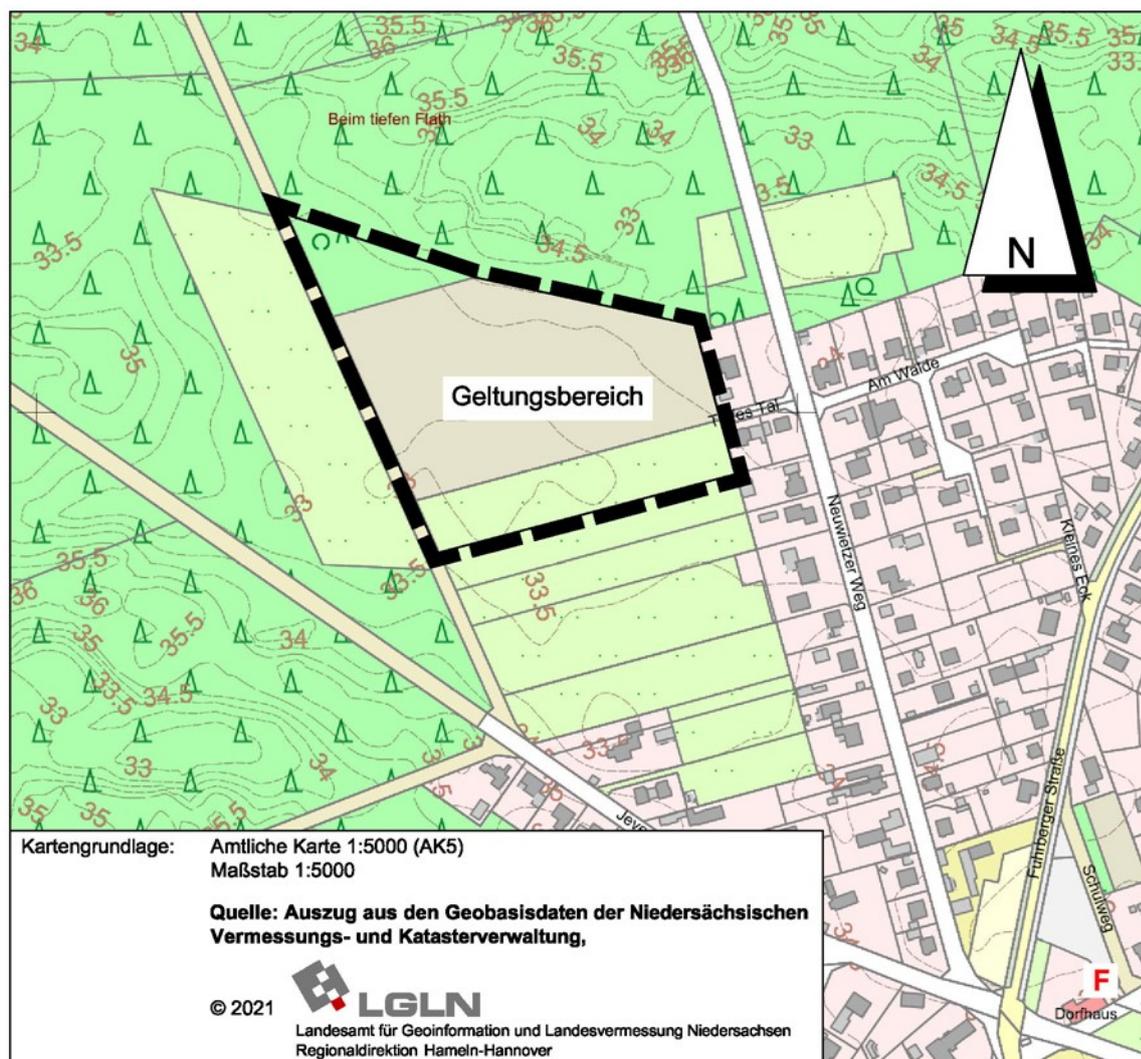
Gemeinde Wietze, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“

Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“ und am 31.05.2022 die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Wieckenberg westlich des Neuwietzer Weges und wird wie in der nachfolgenden Karte dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Es werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, wie dies in dieser Ortsrandlage einer ländlich geprägten Ortschaft angemessen ist. Zum nördlich angrenzenden Wald wird eine Fläche, die mit Ausnahme von Einfriedungen von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt, durch die ein Schutzabstand sowohl für den Waldrand als auch für die zukünftige Wohnbebauung erreicht werden soll

Die Planzeichnung mit Begründung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird

vom 22.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 – 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie Mo. Mi. Fr. nach Vereinbarung unter der Rufnummer 05146/507-56

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die artenschutzrelevanten Belange werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Während der Auslegungsfrist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@wietze.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

29323 Wietze, den 12.12.2022

L.S.

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN